

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 7 (1838)  
**Heft:** 35

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, Samstag  
No. 35.



den 1. Herbstmonat  
1838.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Hat es nicht den Anschein, als ob diese heidnischen Schreier, von der Revolution gebissen, in seelischer Wafferscheu über den Fels der Kirche wandeln, die lebendigen Quellen, die sich aus dem Heil der Taufe ergießen, unter ihren Füßen fühlend, von Kämpfen befallen zu schauern und zu rasen sich gezwungen fühlten?

Der Verfasser der „barmherzigen Schwestern.“ S. 296.

## Der Papst und das Konzilium.

(Von Franz Geiger, Chorherrn zu Luzern.)

Papa cum Concilio seipso superior,  
Concilium sine Papa seipso inferior.  
Thomassin.

Unlängst wurde in einem öffentlichen Blatte gesagt, der Lehrer des Kirchenrechts an der theologischen Lehranstalt zu Luzern habe ausdrücklich gelehrt: daß das Konzilium, falls ein Papst seine Beschlüsse nicht anerkennen oder vollziehen wolle, denselben absetzen könne und müsse.

Der Satz der Superiorität des Konziliums über den Papst ist an sich schon so unrichtig, daß gegenwärtig die gelehrtesten Franzosen selbst ihn nicht mehr verteidigen, besonders da der geniale Graf de Maistre, und vor Kurzem der Kardinal Littta die Ungereimtheit dieses Satzes so augenscheinlich dargethan haben. Denn ist der Papst, entweder persönlich oder durch seine Legaten, bei und mit dem Konzilium, so ist er ja das Haupt davon; und da ist es beinahe lächerlich, wenn ich fragen wollte, ob bei einem Menschen der Kopf über seinen Körper, oder der Körper über seinen Kopf die Superiorität habe. Der Satz selbst entstand nur aus dem Hochmuth, der Alles hervor sucht, um sich der Unterwerfung zu unterziehen.

Dieser Satz ist der Schild, womit jeder Religionverderber sich zudeckt. Wenn ihn der Papst verwirft, appellirt er auf ein Konzilium, überzeugt, daß man feinetwegen nicht geschwind eines halten werde. Mittlerweilen verwirrt er

einen großen Theil der Katholiken. Nur unter dem Schilde dieses Satzes haben die Jansenisten Boden fassen können.

Ist der Papst vom Konzilium ausgeschlossen, oder sonst gegen dasselbe, so ist es kein Konzilium, sondern eine Versammlung von Bischöfen (congregatio acephala), deren Beschlüsse niemals allgemeine kirchliche Gültigkeit haben würden, wenn sie der Papst nicht bestätigte. Die Vorsehung Gottes hat uns vor einiger Zeit hierüber ein merkwürdiges Beispiel aufgestellt. Der übermächtige Napoleon rief ein Konzilium zusammen, im Wahne, es sei über den Papst und könne ihn zwingen, dem Kaiser nachzugeben. Die Bischöfe kamen zusammen und fragten sich, was sie jetzt seien? Allgemein war die Antwort: wir sind zwar ein Chor von Bischöfen, aber keineswegs ein Konzilium. Das erste ist, daß wir vom Kaiser begehren, er solle uns unser Haupt in unsere Mitte herstellen. Napoleon wollte das nicht, und die Bischöfe giengen auseinander, wie sie zusammengekommen waren. Der scharfsinnige Graf de Maistre sagt: Wenn in einem Konzilium der Papst steht, die größte Anzahl der Bischöfe sei im Begriffe einen verwerflichen Schluß durchzusetzen, darf er nur zur Thüre hinausgehen und in den Saal hineinrufen: ich bin nicht mehr bei euch, so hat das ganze Konzilium ein Ende.

Wenn alsdann die Bischöfe in Hitze und Leidenschaft geriethen, den Papst absetzen wollten und einen neuen wählen, würden sie ein Schisma einführen, wo der alte Papst seinen Anhang beibehalten und der neue sich den seinigen

bilden würde, — das größte Uebel, das der Kirche wiederfahren kann, und auch schon wiederfahren ist, das aber jene Bischöfe schwer vor Jesus Christus zu verantworten haben. Es hätte dieses eine Aehnlichkeit mit dem, was im Anfange der französischen Revolution geschah. Die vom König verordneten Deputirten warfen sich als seine Richter auf, und ließen ihn enthaupten. — Der Höchste im Staate und in der Kirche hat, eben darum, weil er der Höchste ist, keinen Richter auf Erde, er ist nur Gott allein verantwortlich. *Prima sedes a nemine judicatur.*

### Tagsatzungsverhandlungen über die Klage der Katholiken in Glarus.

Zug äußert seine Ueberzeugung 1) daß die Tagsatzung befugt und verpflichtet ist, über die Klage der Katholiken von Glarus einzutreten, weil es sich um Verletzung der Verfassung handelt und weil nach dem Protokoll vom J. 1836 die Tagsatzung die Verfassungen nicht bloß gegen Verletzungen durch das Volk, sondern auch durch die Regierungen sicher zu stellen hat. 2) Die Entscheidung, ob sowohl die Näfelfahrt als der geforderte Eid vom Bischof habe erlaubt werden können oder sollen, darüber hat weder die Tagsatzung, noch ein einzelner Gesandte, noch die Regierung von Glarus, noch der kath. Rath zu Näfels zu entscheiden gehabt; wohl aber stund es unbestreitbar in der Kompetenz des Bischofs von Chur hierüber zu bestimmen, und die Regierung von Glarus ist über beide Angelegenheiten mit demselben in Korrespondenz getreten, hat mehrere Schreiben mit ihm gewechselt, und dadurch selbst die Kompetenz des Bischofs in dieser Angelegenheit anerkannt; die kath. Geistlichen mußten sich also der Weisung desselben noch um so eher unterziehen, wenn sie nicht Suspension und andere Strafen auf sich ziehen wollten; ja durch den Trennungsbefehl vom Bisthum Chur unterm 9. April 1838 hat die Regierung von Glarus eingestanden, daß bis zu dieser Zeit der Bischof von Chur in seiner Eigenschaft als Administrator der kath. Bevölkerung von Glarus vollkommen anerkannt, nicht bloß provisorisch geduldet war, und daß also die kath. Geistlichen widerrechtlich und willkürlich wegen ihres Gehorsams gegen den Bischof für Handlungen bestraft wurden, welche alle vor dem Zeitpunkt der Lostrennung geschehen sind. Freiburg: Bei den Katholiken ist Einheit in Lehre, Glauben und Disziplin; die Kirche ist nicht im Staat wie bei den Protestanten, sondern eher der Staat in der Kirche. Es giebt Verhältnisse bei den Katholiken, welche ausschließlich der Hierarchie anheimfallen, und in diese Kategorie gehören auch die hier in Frage stehenden. Auf dem eingeschlagenen Wege, oder wenn sich eiddrückige Geistliche den Katholiken in Glarus aufdringen könnten, müßte ein Schisma entstehen. Eine

Kapitulation über diese Punkte kann nicht statt finden, weil es in religiösen Dingen keine Kapitulation geben kann. Mag die Regierung von Glarus ihre Katholiken so behandeln, daß diese nicht genöthigt werden auszuwandern, wie unsere Tage uns solche Auswanderungen wegen religiöser Ueberzeugung schon gezeigt haben.

Unter den protestantischen Gesandten müssen wir außer dem Gesandten von Neuenburg besonders denen von Schaffhausen und Graubünden das Lob ertheilen, daß sie mit rechtlichem und wohlwollendem Sinne die Klage der Katholiken anhörten. Der Gesandte von Schaffhausen bemerkte, daß er über diese Petition zwar ohne Instruktion sei, auch bekenne er geradezu, nicht die hinreichenden Kenntnisse zu besitzen in katholischen Dingen, um über die Klagepunkte sich einlassen zu können; jedoch habe Schaffhausen voriges Jahr ausdrücklich die Verfassung von Glarus nur unter der Bedingung garantirt, daß den Katholiken freie Religionsübung gestattet werde, und dieses Recht reklamiren Schaffhausen. Jedenfalls seien die Katholiken wegen ihren religiösen Angelegenheiten beunruhigt, er wünsche, daß solche Beunruhigungen entfernt und die Regierung von Glarus eingeladen werde, solche Anordnungen zu treffen, daß die Katholiken dadurch beruhigt werden können. Aehnliche Ansicht sprach auch der Gesandte von Graubünden aus, der überdies noch bemerkte, wie verächtlich der Ausdruck „Tagsatzung“ sei, mit dem man die Petenten abweisen wollte, ein Ausdruck, dessen man sich höchstens etwa gegenüber einem Privaten bediene, um ihm zu sagen, man wolle mit ihm nichts zu schaffen haben. Der hochw. Bischof sei immerhin eine kirchliche Behörde, welche zum mindesten auf mehr Anstand Anspruch zu machen habe. Solche Bescheidenheit bemerkten wir nirgends mehr. Während Baselstadt wie Appenzell Innerrhoden hier ganz den Mund geschlossen hielt, sprach Hr. Frei von Basellandschaft, ein Mensch von höchst beschränkten Fähigkeiten, viel dummes Zeug, z. B. die Näfelfahrt sei ein politisches Fest, aber dieses politische Fest habe auch „ein religiöses Anhängsel“, dasselbe sei aber pur religiöser, nicht konfessioneller Natur; ein solches Fest sei auch die Sempacher Schlachtfest, und wollte da ein Geistlicher sich weigern, den Gottesdienst zu halten, so würde die Regierung von Luzern ihn ohne weiters absetzen. (Vorerst ist diese Behauptung unrichtig; alsdann kann gerade der Punkt, um den es sich bei der Näfelfahrt fragte, hier gar nicht vorkommen.) Die Kirchendiener seien auch Staatsdiener, weil sie Tauf-, Ehe- und Sterberegister führen, und die Kirche sei vom Staate noch nicht emanzipirt, somit müssen also die Kirchendiener den Befehlen des Staates gehorchen und Beichtgeheimnisse offenbaren!! Der Gesandte von St. Gallen zeigte in seinem Vortrage, daß er aus den vielen Streitigkeiten St. Gallens mit der

Kirche sich einige Gewandtheit in diesem Felde verschafft habe. Er berief sich auf die oberrheinische Kirchenprovinz und auf das Beispiel anderer Kantone, wo ein noch stringenter Eid gefordert und auch geleistet worden sei. Woher, fragte er, mag nun solcher Unterschied kommen, daß da verweigert wird, was dort geleistet wird? Er antwortete: daraus, daß die Bischöfe von dem hl. Stuhle verschiedene, allgemeinere oder bestimmtere Instruktionen erhalten, und sie jeder Bischof nach seiner Weise auslegt. Der sprechende Protestant mochte also nicht wissen, daß der hl. Stuhl keinem Bischof Instruktionen erteilt, es sei denn bei vor kommenden besondern Angelegenheiten, wo ein Entscheid nöthig ist; sonst haben alle Bischöfe ihre Instruktion im Glauben und in der Disziplin, wie sie von den Konzilien festgesetzt sind. Daß es Bischöfe giebt, welche ihre Pflicht außer Acht setzen, zeigt uns die Tagesgeschichte auffallend in Preußen; aber daß solches dem treuen Diener der Kirche zum Nachtheil gereichen soll, kann nur böser Wille annehmen. Wahr ist auch, daß der hochw. Bischof von Basel den von den Katholiken in Bruntrut geforderten Eid unbedingt gestatten wollte; aber eine bestimmte Weisung vom hl. Stuhl setzte auch da die Klausel bei, die derselbe Bischof nachgehend im Aargau ebenfalls gefordert hat. Die Berufung auf diese Beispiele ist also nichtig, und was es mit der oberrheinischen Kirchenprovinz sei, wissen wir nicht; aber wenn wir einen Bischof, trotz der ganzen Kirche, alle Fasttage eigenmächtig auf vier reduzieren sehen, so ist damit nur die Glaubwürdigkeit eröffnet, daß derselbe auch in andern Stücken gethan haben könne, was nicht in seiner Befugniß war. Der Gesandte von Solothurn hatte in seinem trivialen Vortrage folgende drei Argumente: 1) Der Bischof von Basel hat den Geistlichen einen Eid zu leisten erlaubt, somit müssen auch die Glarner Geistlichen den geforderten (unbedingten) Eid leisten; 2) Jedermann würde es sich zur Pflicht machen, wenn er wüßte, daß seinem Mitmenschen Gefahr drohte oder Verderben bereitet würde, ihn davor zu warnen; auch der Bischof von Basel hat geschworen, es den Regierungen anzuzeigen, wo er von Umtrieben oder verderblichen Plänen Kenntniß erhalten sollte; somit sind auch die Glarner Geistlichen schuldig der Regierung verderbliche Pläne oder bevorstehende Verbrechen anzuzeigen, wenn sie durch die Beicht zu deren Kunde kommen sollten; 3) endlich wird in verschiedenen Städten der Schweiz in der gleichen Kirche katholischer und protestantischer Gottesdienst gehalten, somit mußten die kath. Geistlichen auch an der Näfelfahrt Theil nehmen. (Daß diese Simultankirche auch in Glarus selbst, aber deshalb noch kein Simultangottesdienst ist, entging dem kurzichtigen Sprecher). Der Gesandte von Luzern verteidigte das Recht der Regierung, Geistliche abzusetzen; Luzern habe es

geübt an einem Pfarrer in Udligenschwil (den sie aber wieder einsetzen mußte), jüngst an einem Pfarrer, der das Plazetgesetz übertreten (der betreffende Pfarrer, gegen dessen Absetzung jedoch die geistliche Behörde immer und zur Stunde noch protestirt, war gerade zugegen), ein dritter endlich befände sich im Straßhaus (jedoch nicht wegen geistlichen Angelegenheiten, und in weltlichen Dingen spricht die Kirche das Recht der Immunität hier nicht an.) Er berief sich auf eine Stelle Möblers: Die Religion, welche in Gefahr kommen kann, ist ihres Schicksals werth. (Diese Stelle kennen wir nicht; die kath. Religion ist aber keineswegs in Gefahr, wohl aber die Ausübung derselben im Kanton Glarus.) Zum Beschluß verdankte der Gesandte von Glarus den kath. Gesandten, daß sie das Recht, Geistliche abzusetzen, viel besser verteidigt haben, als er es im Stande gewesen wäre, verwahrte Namens seines Standes die Rechte des Staates über die Kirche, und den Beschluß machte eine Andekdote, die der Gesandte als Beweis anführte, wie man es in Glarus mit der Toleranz halte, indem er alles Ernstes erzählte: Es predigte in Glarus seit der Entfernung des Pfarrers Tschudi ein P. Kapuziner (P. Augustin): daß man sich nur guter Werke befleißigen, sich gegenseitig lieben und nicht verfeuern, auch nicht glauben soll, daß die Einen geradezu in den Himmel eingehen, die Andern der Verdammniß werden übergeben werden. Wegen dieser Predigt verklagte Pfarrer Tschudi den Kapuziner beim Provinzial; dieser ließ sich die Predigt vorlegen und erklärte nach ihrer Untersuchung, daß er in derselben nichts Anstößiges gefunden. Die Wahrheit an dieser Behauptung des Gesandten ist, daß benannter Kapuziner wirklich eine solche Predigt gehalten hat, daß sie den Katholiken äußerst anstößig, den Protestanten aber gefällig war; daß Herr Pfarrer Tschudi davon dem Provinzial keine Anzeige gemacht, ja daß derselbe mit dem Provinzial gar nie ein Wort gesprochen hat. \*) Da man aber den Katholiken überall Intoleranz zum Vorwurf macht, und dazu jede Andekdote benützt, ohne lange zu untersuchen, ob sie auch nur wahr sei, so wollen wir bei dieser Gelegenheit dem Glarner Gesandten die Antwort geben, welche die kath. Gesandten ihm schuldig geblieben sind, und ihm zeigen, nicht wie ein oder der andere Protestant intolerant sei, sondern wie Luther, der Schöpfer der Reformation sich darüber ausgesprochen hat. Luthers eigene Worte sind: „Siehe, daß du weise seiest, und weisest Mo sen mit seinem Gesetz nur fern von dir. Kehre dich nichts an sein Schreien und Drohen, sondern halt ihn verdächtig als den ärgsten Keger, verbannten und verdamnten Menschen,

\*) Da man sehen muß, daß Hr. Pfr. Tschudi es ist, auf welchen sich der Haß der Katholikenfeinde vorzüglich entladet, so würde es dem P. Provinzial der Kapuziner sehr wohl anstehen, hierüber eine öffentliche Erklärung abzugeben.

der noch ärger ist als Papst und Teufel selbst.“ „Decalogus oder die Zehn-Gebott gehören auf das Rathhaus, und nicht auf den Predigtstuhl. Alle, die mit Mose umgehen, müssen zum Teufel fahren; an Galgen mit Mose.“ Von den Aposteln sagt derselbe Reformator: „die liebe Apostel sind gute, grobe Gesellen gewesen, die Apostel sind auch Sünder gewesen und gute, grobe, große Schalk.“ Von den Kirchenvätern sagt derselbe weiter: „Alle Väter haben im Glauben geirrt, und so sie vorm Tode sich nicht bekehrt haben, sind sie ewig verdammt; im Einzelnen: „hat St. Gregorius Christum und das Evangelium seer schlecht erkennen; Hieronymus ist ein Kexer gewesen, hat viele Dinge gottlos geschrieben, er hat die Hölle besser als den Himmel verdient.“ „Chrysostomus gilt bei mir auch nichts.“ „Basilus taugt gar nichts, ist gar ein Mönch, ich wollt nicht ein Haar umb zu geben.“ „Cyprianus der Merterer ist ein schwacher Theologus, zur selben Zeit hat die Kirche degenerirt und abgenommen, ja auch bei Leben der Apostel.“ „Dem Bernardus hats auch am wahren Glauben gefehlt.“ „Thomas von Aquin ist eine theologische Mißgeburt; er ist ein Bornn und Grundsuppe aller Kexerei; man mahlt ihm die Dauben ins Ohr, ja ich meyne, es sei ein junger Teufel gewesen.“ „Thomas ist gewisser verdammt als seelig.“ Das ist also die Toleranz der Protestanten, in welcher sie Teufelei und Hölle ohne Umsehen an die heiligsten Väter der Kirche austheilen! Von dieser Toleranz weiß die kath. Kirche allerdings nichts! Was die Katholiken von solcher Toleranz der radikalen Protestanten zu leiden haben, wissen die Katholiken in der Schweiz so gut, daß sie keinem Lande wünschen, daß es auch so bittere Erfahrungen zu machen habe!!

Ueber die Heiligkeit und den Sinn des Beichtgeheimnisses, über welches auch von einigen kath. Gesandten schon passende Bemerkungen gemacht worden sind, wollen wir hier die Worte eines katholischen Schriftstellers anführen, der nicht im Verdacht sein kann, als hätte er absichtlich in Bezug auf die Glarnerangelegenheit gesprochen.

Fr. Kav. Schmidt sagt in seiner „Liturgik“ S. 362: „Unter Beichtsigill versteht man die Pflicht, über die geheime Beicht unverletzliches Stillschweigen zu beobachten. Der Grund dieser Pflicht ist theils das natürliche, theils das göttliche und theils das kirchliche Recht. Das Naturrecht gebietet Verschwiegenheit, da schon das angeborene Gefühl für das Gute, Wahre und Schöne Abscheu gegen das Benehmen eines Menschen einflößt, der das ihm erwiesene Vertrauen der Aufschließung der Geheimnisse des Herzens mit frivoler Ausschwägung belohnt. Jeder geheim Beichtende bekennt seine Sünden dem Priester in der Voraussetzung, sich einem Freunde zu ent-

decken, der mit männlicher Kraft Stillschweigen zu beobachten im Stande ist; wie niedrig, solches Vertrauen zu mißbrauchen! Das göttliche Recht spricht sich hiefür aus, da Christus das spezielle Sündenbekenntniß angeordnet hat, ohne es als öffentliches zu fordern, und die geheime Beicht nicht mehr im strengen Sinne geheim genannt werden könnte, wenn der Beichtvater nicht zur Verschwiegenheit verbunden wäre. Gäbe es selbst nur einzelne Fälle, in denen die Zunge des Priesters nicht mehr gebunden wäre, so würde die geheime Beicht dennoch früher oder später, mehr oder weniger aufhören, da einerseits eine spitzfindige Kasuistik diese Fälle immer mehr ausdehnen, und anderseits der Sünder nur zu häufig besorgen würde, es könnten auch seine Sünden unter die vom Sigille ausgenommenen subsumirt werden. Die Verpflichtung aus dem kirchlichen Rechte bestätigen die hierüber erlassenen kirchlichen Verordnungen.“ *Revelatio confessionis est pro clerico casus reservatus*, ist eine Konstanzer Verordnung, durch welche also die Verletzung des Beichtgeheimnisses als schwere Sünde qualifizirt und geahndet wird. Derselbe Verfasser schreibt hierüber noch Folgendes als „praktische Regel“: „Wird ein Beichtvater vor Gericht geladen, um über etwas Zeugniß zu geben, so hat er, wenn er davon nur aus der Beicht weiß, das Nichtwissen eines solchen Gegenstandes zu bezeugen und, wenn er aufgefordert wird, zu beschwören. Der Grund ist folgender: der gewissenhafte Richter verlangt von einem Beichtvater kein anderes Zeugniß, als ein solches, das er als Mensch und Staatsbürger geben kann. Fragt er ihn daher um irgend etwas, so ist es so viel, als wenn er sagte: „gieb Zeugniß von dem, was du als Mensch und Staatsbürger weißt. Das Uebrige brauche ich nicht zu wissen, weil du es nicht sagen darfst.“ Antwortet nun der die Sache nur aus dem Beichtstuhle wissende Beichtvater mit Nein, so antwortet er *ad mentem judicis*, also der Wahrheit gemäß.“

„Predigt-Magazin,“ in Verbindung mit mehreren katholischen Gelehrten, Predigern und Seelsorgern, herausgegeben von Franz Ant. Heim, Prediger an der Domkirche zu Augsburg. Erster Band. Erstes Heft. Augsburg 1838. Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung (J. P. Himmer.)

Schon aus der Ueberschrift geht hervor, daß das Werk, dessen erstes Heft am Ende Junius dieses Jahres die Presse verlassen hat, und bereits im Buchhandel ist, zunächst und vorzugsweise für christliche Prediger und Seelsorger bestimmt sei. Eine kurze Uebersicht seines Inhaltes (welches in Octav ohne Litteraturanzeige und ohne Vorwort 192 Seiten hat) wird jedem Unbefangenen deutlich vor Augen legen, ob genanntes Magazin die Attention christlicher Prediger und

Seelsorger auf sich zu ziehen würdig sei und was sie allfällig von demselben zu erwarten haben. Der Herausgeber, Franz Ant. Heim, Domprediger zu Augsburg, bemerkt in seinem Vorworte, daß jedes Heft, wie bereits das gegenwärtige, drei Abtheilungen haben werde; die erste wird Abhandlungen und Aufsätze enthalten über Gegenstände, die ins Gebiet des christlichen Predigers und Seelsorgers unmittelbar oder mittelbar gehören; die zweite, wirkliche Anreden, Betrachtungen, Homilien, Predigten und Predigtenwürfe auf die Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres und Gelegenheitsreden aller Art. Die Anordnung wird im Ganzen so getroffen werden, daß, nach dem Erscheinen von vier Heften die Abnehmer Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, und überdies für verschiedene Anlässe und Gelegenheiten in den Händen haben. Bei den Gelegenheitsreden werde besonders auf Kommunion-, Dank-, Ernte-, Grab-, Kirchweih- und Trauungs-Reden Bedacht genommen werden. Die dritte Abtheilung wird auf Recensionen aufmerksam machen, die im Gebiete der Predigtliteratur vorzüglich merkwürdig sind; die eigenen Beurtheilungen werden immer kurz sein, und zwar weil nur ein Bogen des Heftes für selbe eingeräumt wird. Von Zeit zu Zeit wird einzelnen Heften ein Intelligenzblatt beigelegt, welches merkwürdige Verordnungen, Nachrichten über Bildungsanstalten für Prediger und biographische Notizen ausgezeichnet katholischer Prediger enthalten soll.

Die Abhandlung im vorliegenden Hefte ist vom Subregeus am bischöflichen Seminar zu Mainz, Herrn F. Himmler: über die Homilien in der katholischen Kirche. Der Verfasser bestimmte genau den Begriff der Homilien und erwähnte ihrer verschiedenen Arten; stellt ihr hohes Werk als christliche Vorträge für das Volk in allseitiges helles Licht; bezeichnet ihr Material, und giebt theoretisch und praktisch vortreffliche Anweisungen zu einer zweckmäßigen Behandlung homiletischer Gegenstände. Die im ersten Hefte vorkommende Abtheilung, welche in der Folge fortgesetzt wird, füllt 32 Seiten.

Anreden, Homilien, Predigten und Reden enthält das erste Heft drei und zwanzig über verschiedene sonntägliche Evangelien, über festliche Tage und feierliche Handlungen in der Kirche. Die Verfasser sind angegeben, jetzt lebende Prediger und mehrere aus ihnen als katholische Schriftsteller rühmlich bekannt. Wir erwähnen der Kürze wegen einer gegen Ende des Heftes vorkommenden Rede bei feierlicher Einsegnung einer Ehe von Passi und einer Trauungsanrede von Dr. Ign. Ritter, welche beide als Muster in ihrer Art empfohlen werden dürfen. Mehrere andere Predigten und Homilien werden den Beifall des Lesers finden, wie z. B. die Rede über den Geist der katholischen Kirche bei der Investitur eines neuen Pfarrers und die Predigt

über das Rosenkranzgebet vom Stadtpfarrer zu St. Georg in Augsburg; über das hl. Altarsacrament während der Octav des Fronleichnamsfestes, und eine Anrede vor und nach der hl. Kommunion von J. Nickel. u. s. f.

Die dritte Abtheilung unter dem Titel: „Predigtliteratur“ enthält in diesem Hefte eine kurze Zusammenfassung dessen, was in verschiedenen andern Blättern über die neuesten Erscheinungen im homiletischen Gebiete geschrieben worden ist, z. B. über die sonntäglichen Evangelien von Hirsch, den Homilienkranz von Beith, über die katholischen Homilien von Königsdörfer, Erbauungsreden von Stempfle u. s. f.

Dieses Wenige wird genügen für die vorläufige Anzeige eines erst im vorigen Monat erschienenen neuen Werkes im Gebiete der Pastoral; für eine Anzeige, die keinen andern Zweck haben soll, als Prediger und Seelsorger über den Inhalt eines sogenannten Predigermagazins auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, daß jeder selbst urtheilen kann, ob, und in wie weit er in demselben seinem Geschmacke, seiner Denk- und Anschauungsweise, seinen Wünschen und Bedürfnissen Entsprechendes finden werde.

### Le se fr ü c h t e.

#### An die Welt- und Kirchen-Verbesserer.

Alle ächte Weltverbesserung muß von der Ehrerbietung gegen das herkömmlich zu Recht Bestehende ausgehen. Setzt sie die Achtung gegen das hergebrachte Recht und die vorhandene gesetzliche Ordnung bei Seite, so setzt sie überhaupt die Achtung gegen Gesetz, Ordnung und Recht bei Seite. — Aber wie soll nun, bei solcher Achtungslosigkeit, eine Verbesserung kommen? Wird denn, was an die Stelle des achtungslos Umgestürzten gesetzt werden will, Achtung genießen? — Von Wem? Von den Verbesserern, die nichts achten, und das Bestehende wegwerfen? Oder von denen, welchen sie das Beispiel der Willkür und des freyen Umsturzes gegeben haben? — Wahrlich, wie sie selbst gerichtet haben, so werden auch sie gerichtet werden; eine Weltverbesserung, die nicht auf die Achtung des Bestehenden bauet, ist Umwälzung, die ihre Selbstvernichtung in sich selbst trägt. — O der Verbesserer, die sich über alles, was bis dahin als heilig gegolten hat, vermessen hinwegsetzen, und ihr Werk damit beginnen: Verachtung und Haß des Bestehenden zu erwecken! Wissen sie denn nicht, daß man, um zu verbessern, eine bessere Erkenntniß, ein besseres Herz, ein edleres, großartigeres, uneigennützigeres Streben, eine entschlossnere und opferwilligere Selbstverläugnung stiften und pflegen muß, statt die Gemüther mit hohlen Redensarten aufzublasen, die Herzen mit unerfüllbaren

Hoffnungen aufzuregen und die Achtung vor dem Bestehenden zu untergraben? — Aller von Gott kommende, aber nicht von dem Bösen getriebene Verbesserungseifer baut auf dem Bestehenden fort und geht aus von der Achtung des Bestehenden.

Hirschler in seinen Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien.

## Kirchliche Nachrichten.

**Rigi**, den 20. August. Heute war ich hier Augenzeuge eines Auftrittes, der mich im Innersten meines Herzens erschütterte. Es kamen diesen Tag eine Anzahl von zwanzig Katholiken aus dem Kanton Glarus auf den Rigi wallfahrten, um in ihrer betrübten Lage Hülfe und Trost bei der Trösterin der Betrübten zu finden. Gegen ihre Erwartung fanden sie da ihren so herzlich geliebten Pfarrer Tschudi. Als sie ihn erblickten, äußerten sie die innigste Freude über dessen Wiedersehen; aber ihre Freude wurde allsogleich niedergedrückt durch die tiefe Trauer und Wehmuth, die ihr Herz zerbrach, daß sie ihren so geliebten Seelsorger so in der Ferne, seiner Herde entrissen, antreffen mußten. Alle ohne Unterschied, Männer, Weiber und Kinder weinten und verstummten im Schmerz. Am Morgen verrichteten alle ihre Andacht, wohnten andachtsvoll allen heil. Messen bei; die letzte las ihr Hr. Pfarrer. Nach dieser heil. Messe betete er laut mit ihnen den heil. Rosenkranz und gab ihnen den heil. Segen. Nachdem der hochw. Hr. Pfarrer das Frühstück genossen hatte, versammelten sich wieder seine Pfarrkinder im Hospitium, wo er eine väterliche Ermahnung an sie hielt. Er selbst tief gerührt, ermahnte sie, standhaft im Glauben und in der Liebe zu verharren, standhaft die Zeit der Prüfung zu bestehen. Vielleicht hat Gott, sprach er, noch größere Leiden über uns verhängt, aber sie werden nicht immer dauern und gewiß die seligsten Früchte bringen. Er empfahl sich noch in ihr Gebet und ermahnte sie, besonders in Einsiedeln seiner zu gedenken, und versicherte sie zugleich, daß auch er alle Tage für sie beten werde. — Ich kann es nicht beschreiben, wie mir ums Herz war, was ich empfand bei dieser salbungsvollen Ermahnung dieses guten Hirten an seine betrübten Pfarrkinder, und gewiß jeder von uns Umstehenden war tief gerührt. Seine Pfarrkinder waren wie stumm, weinten bitter, und küßten schluchzend dem würdigen Seelsorger die Hand und verließen ihn dann, indem sie ihm versprachen, standhaft zu sein, für ihn und ihre Feinde zu beten. — Ich lernte bei diesem Anlaß viel, recht viel, er war für mich heilsam. Die Kraft des kath. Glaubens lernt man erst recht unter dem Drucke der Leiden und Verfolgungen kennen, und von neuem belebte mich der Entschluß, nach dem Bei-

spiele des hochw. Hrn. Pfarrers mit Gottes Gnade recht standhaft die Prüfungen zu bestehen, die da noch kommen mögen, und standhaft und immer eifriger die Wahrheiten der kath. Kirche zu verkünden und zu verteidigen. Wie stark ist doch nicht die Liebe und Anhänglichkeit dieser katholischen Glarner gegen ihren rechtmäßigen Hirten! Das kindliche Vertrauen, die Liebe zu ihm, die innige Theilnahme an seinen Schicksalen, konnte man in eines Jeden Antlitze lesen.

**Zug.** Auf nichts wird in unsern Tagen von gewisser Seite so sehr hingearbeitet, als durch Verläumdung die katholische Geistlichkeit herabzuwürdigen, um wo möglich ihr den Einfluß auf das Volk zu entwenden und damit auch die Achtung vor der hl. Religion und die Liebe zur Kirche aus dem Herzen der Gläubigen zu reißen. Dasselbe Schicksal traf seit einiger Zeit auch die ehrw. Geistlichkeit des Kant. Zug. Bald auf einzelne Glieder derselben, bald auf die gesammte Pfarrgeistlichkeit wurden durch wiederholte Korrespondenzartikel in der „Schw. Bundeszeitung“, im „Volksboten“ und andern solchen Sudelblättern die infamsten und ehrenkränkenden Angriffe gewagt, von deren Schlechtigkeit nachstehende amtliche Erklärung einen Beweis geben mag.

### Amtliche Erklärung.

„Heute erschien vor versammeltem Gemeinderathe der hochw. Hr. Pfarrer und Kammerer Blasius Uttinger und beklagte sich, daß in öffentlichen Blättern wiederholt sowohl über seine Amtsführung als über seinen sittlichen Wandel beschimpfende Zulagen seien gemacht worden. Da Hochderselbe das Lügenhafte, Verläumderische und Niederträchtige dieser Zulagen wörtlich und faktisch darstellte, so hat der Gemeinderath einmüthig

erkennt:

ihm zu seiner Rechtfertigung und zur Steuer der Wahrheit die Erklärung zuzustellen, daß der Gemeinderath die genannten beschimpfenden Zulagen für lügenhafte und niederträchtige Verläumdungen halte.

Unterägeri, den 18. August 1838.

Im Namen und aus Auftrag des Gemeinderaths;

Der Präsident:

Joh. Jak. Henggeler.

Der Gemeindschreiber:

Karl Jos. Ften.“

**Bern.** Im Obs. d. J. liest man folgendes Circular: „Hochw. Hr. Pfarrer! Unser hochw. Bischof beauftragt mich, der großen Mehrheit des Dekanats Bruntrut seine größte Zufriedenheit über die Regelmäßigkeit ihrer Aufführung und ihr exemplarisches Leben auszusprechen; da jedoch einige Geistliche ohne gehörigen Grund und zu leichtfertig sich erlauben, Wirthshäuser zu besuchen, so beschließt Se. Hochw. was folgt: 1) Der Artikel 7, §. 2 der Baselschen Diözesan-

pastoralvorschrift, worin den Geistlichen unter Strafe der Suspension ipso facto incurrendae verboten ist, in Wirthshäusern Wein oder Speisen zu nehmen, ist wieder in Kraft erhoben. 2) Kein Geistlicher soll ohne Nothwendigkeit Wirthshäuser oder andere öffentliche Plätze besuchen. Varé, Dekan.“

Das genannte Blatt bemerkt hiezu, daß diese Verordnung, welche einzig an die Geistlichkeit des Dekanats Pruntrut erlassen wurde, von jedem Geistlichen, der die Würde seines Standes zu achten weiß, mit Wohlgefallen aufgenommen wurde. Früher kannte man einen solchen Mißbrauch daselbst nicht, und auch jetzt erlaubt sich denselben nur eine sehr kleine Zahl; er ist aber eben deshalb um so auffallender, weil er neu ist; und er kommt nur von daher, weil man dem Hrn. Varé, welcher sich in seiner neuen Stellung als Pfarrverweser von Pruntrut verlassen sah, einige Anhänger und Freunde verschaffen wollte; man zog deshalb solche Geistesverwandte in das Dekanat Pruntrut, welche die Wirthshäuser lieben. Hr. Varé sah sich nun in der leidigen Stellung, aus Auftrag des hochw. Bischofs seinen Geistesverwandten eine solche unwillkommene Erinnerung machen zu müssen.

**Baiern.** Se. Maj. der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 11. August allergnädigst zu befehlen geruht, daß bei katholischen Militärgottesdiensten während der Wandlung und beim Segen wieder, wie es früher geschah, niedergekniet werden soll, sowohl von Seite der Offiziere als Soldaten. Gleiches hat zu geschehen bei der Fronleichnamsprozession und auf Wachen, wenn das Hochwürdigste vorbeigetragen und an die Mannschaft der Segen gegeben wird.

**Vom Inn.** Mitte Juli. Sicherem Vernehmen nach hat Se. Majestät der König von Preußen die große Herrschaft Erdmannsdorf in Schlessen, nahe bei Schmiedeberg, in viele kleine Abtheilungen zerstückeln, und auf jeder derselben eine Wohnung für eine Familie erbauen lassen, um die im vorigen Jahre ausgewanderten Zillertthaler als Pächter auf dieselben zu versetzen. Aber nicht alle sind geneigt, solchen Pacht anzunehmen. Da nun die reichliche bisher genossene Unterstützung zu Ende geht, so will es mehreren dort nicht mehr behagen. Besonders ist denen, die mit Tagwerken oder Arbeiten um Lohn sich durchbringen sollen, der Arbeitslohn zu klein. Mehrere denken an Wiederauswanderung nach Baiern, oder Kärnten und Steiermark. Es ließ sich auch eine Stimme von einem Ausgewanderten vernehmen, welche eine eben so bittere als aufrichtige Reue über seinen durch Verführung herbeigeführten Abfall, und den innigsten Wunsch der Rückkehr zur Kirche und ins Vaterland aussprach. Ueberhaupt sind diese Ausgewanderten weder in ihrem gegenwärtigen Aufenthalt Schmiedeberg, noch in der Nachbarschaft beliebt, weil viele derselben durch ein

rohes grobes Wesen, durch Vernachlässigung in Kleidung, durch Unreinlichkeit in Wäsche und Körperpflege, was einen eckelhaften Ausschlag der Haut zur Folge hat, von der Idee, die man von einem wohlhabenden Landmann sich zu machen pflegt, sehr weit abstehen. Bei nicht wenigen ist die Moralität so beschaffen, daß man sich von ihrer Religiosität unmöglich einen andern als ziemlich geringen Begriff machen kann. Wer diese Leute vorher etwas genauer kannte, wundert sich über solche von dorthier kommende Nachrichten gar nicht. (Sion.)

**Preußen.** Von mehreren Seiten ist die letzte Antwort des hl. Stuhles auf den so unerwartet verspäteten Bericht des kölnischen Kapitels über die Verweserswahl als eine bedeutende Concession angekündet worden. \*) Will man damit den Geist der Versöhnlichkeit bezeichnen, von welchem der hl. Stuhl überhaupt in dieser Angelegenheit beseelt ist, so hat man nicht Unrecht; allein von Concessionen in diesem speciellen Falle ist gar nicht die Rede. Es fragt sich ganz einfach: was konnte Rom nach den canonischen Vorschriften thun? Der Erzbischof ward unfreiwillig entfernt — aber der Generalvicar (Dr. Hüsgen) war geblieben, der noch im canonischen Besitz der Jurisdiction ist, die ihm der Oberhirt verliehen hat. Die Unmöglichkeit der Bestätigung des Kapitelverwesers einsehend, hat vielleicht ein Theil des katholischen Publikums erwartet, Rom würde irgend einen vertrauenswerthen Mann mit der Administration der Erzdiocese beauftragen und man bezeichnete sogar die Männer, auf welche etwa die Wahl fallen werde. Dem stand aber dasselbe Hinderniß entgegen; man hätte durch die Ernennung eines Administrators eben so gut die Sedisvacanz anerkannt und nur die Person des Herrn Hüsgen entfernt, das Prinzip aber bloßgegeben. Herr Hüsgen ist Generalvicar — hätte Rom einen Administrator ernannt, so würde es die vom Erzbischof dem Generalvicar ertheilte Jurisdiction annullirt und die Rechte des Erzbischofs gekränkt haben. Es wäre die Aufstellung eines Administrators überdies unklug gewesen; denn wie hätte der hl. Stuhl dem Ernannten bei dem jetzigen Zustand der Dinge Anerkennung verschaffen wollen? Neue Verwicklungen wären die Folgen eines derartigen Schrittes gewesen. — Unter diesen Umständen konnte also gar nichts anderes geschehen, als was das letzte Breve enthalten — und dies ist eine Concession? Den status quo vom 20. November anerkennen und die Verwaltung der Diocese in den Händen des von dem Erzbischof nicht abgesetzten Generalvicars lassen, und zwar mit den gemessensten Beschränkungen — dies als eine Concession zu betrachten, kann nur dem Kurzsichtigen in den Sinn kommen. Rom hat

\*) In der letzten Nummer dieses Blattes ist bei Mittheilung der hieher bezüglichen Aktenstücke der Druckfehler eingeschlichen, daß es hieß: Breve Gregors VII., anstatt Gregers XVI.

auf das allerbestimmteste die Verwerfungswahl verworfen, Hrn. Hüsgen aufs strengste eingeschärft, nur als Generalvikar zu handeln, und noch dazu demselben zur Pflicht gemacht, in Betreff der hermesianischen Angelegenheit und der gemischten Ehen ganz im Sinne seines Oberhirten zu verfahren. Ob dadurch die obwaltenden Schwierigkeiten gehoben sind, ist eine andere Frage — denn es ist nicht bekannt, wie weit die Vollmachten des Hrn. Generalvicars Hüsgen von Seiten des Erzbischofs gehen, und es ist namentlich sehr wahrscheinlich, daß er die Vollmacht der Curaertheilung nicht habe. Allein über diese Dinge kann der hl. Stuhl erst dann entscheiden, wenn sie an ihn gebracht werden. Die ganze Verantwortlichkeit ruht jetzt auf dem Generalvikar; überschreitet er die Vollmachten seines Erzbischofs, oder hält er die vom hl. Stuhl gemachten Bedingungen nicht ein, so schlägt er dadurch seine Handlungen mit innerlicher Nullität und zieht die schwerste Verantwortung auf sich. (M. p. 3.)

— Eine dritte Protestation gegen die Verordnung des Ministers von Altenstein hat in Posen das Defanat *Jnowraclaw* an den Oberpräsidenten Flottwell gerichtet. In der kath. Kirch. Zeit. ist dieselbe abgedruckt wie folgt:

Nachdem der Aufruf Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn an die katholischen Einwohner des Großherzogthums Posen, die, durch den unseligen Prinzipien-Kampf zwischen Staat und Kirche in Betreff der gemischten Ehen aufgeregten Gemüther der rechtgläubigen Katholiken völlig beruhigt hatte, erschien im Amtsblatte der königl. Regierung zu Bromberg, so wie fast in allen in- und ausländischen Zeitungen eine Verordnung Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 24. Juni d. J., die dem Allerhöchsten Aufrufe zuwider zu sein scheint, und uns deshalb mit tiefem Schmerze erfüllt, weil sie uns nicht nur zum Ungehorsam gegen unsere Vorgesetzten, sondern auch zur Abweichung von der Lehre unserer Kirche, auffordert und uns gleichzeitig rücksichtlich der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gleichsam zwischen Thür und Angel stellt.

Ein solcher Zustand kann weder gewünscht, noch von einer weisen Regierung geduldet werden, weil er offenbar zur gänzlichen Auflösung aller gesetzlichen Ordnung führt, das Fundament der katholischen Kirche, die Einheit, zerstört, Spaltungen, Reibungen und Aufregung verursacht, mithin für die Kirche sowohl, als für den Staat höchst verderblich ist.

Unser Stand, unser Gewissen, wegen des dem Bischöfe geleisteten canonischen Eides, ja selbst das weltliche Gesetz (confr. §. 122, Theil II, Tit. XI des allgemeinen Landrechts) gebieten Ehrfurcht und Gehorsam dem Bischöfe, dem nach §. 121 loc. cit. die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözese unterworfenen Geist-

lichen gebührt, und können wir uns von keiner Macht auf Erden bestimmen lassen, diesen sowohl, als überhaupt den wohlbegründeten und garantirten Rechten unserer Kirche zuwider zu handeln: wollen lieber die schwersten Strafen erdulden, als unsre Ehre, unsern Stand, unser Gewissen mit einer verrätherischen Handlung beflecken, und uns an unserer Religion, die uns das Heiligste ist, versündigen.

Den Ausspruch unsers Heilandes: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“, treu zu befolgen, ist stets unser eifriges Bestreben gewesen, und wir haben zu demjenigen Mißtrauen keine Veranlassung gegeben, welches man in uns gesetzt zu haben scheint. Auch ferner werden wir uns treu und gehorsam in allen weltlichen Angelegenheiten beweisen; dies geloben wir auf das feierlichste, und scheuen keine spezielle polizeiliche Aufsicht, der wir, mit wenigen Ausnahmen, unterworfen sind, so sehr wir uns auch wegen des in uns gesetzten Mißtrauens, zu dem wir, wie gesagt, nicht die entfernteste Veranlassung gegeben haben, gekränkt fühlen. Allein den hohen Erlaß Sr. Excellenz des Staats- und dirigirenden Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenstein vom 27. Juni d. J. können wir nicht, kann kein Priester befolgen, ohne eidbrüchig zu werden, und als Eidbrüchiger von allen Vernünftigen, von allen Outgesinnten aller Confessionen, ja von der ganzen Welt an den Pranger gestellt, und als Verräther seiner Kirche gebrandmarkt zu werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir gehorsamst, diese unsere offene und kategorische Erklärung wohlwollend aufzunehmen, und aus derselben die sicherste Bürgschaft unserer Treue gegen den Staat zu entnehmen, mit der wir durchdrungen sind.

Gleichzeitig ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamst: höhern Orts für unsere Kirche eine freie und unbeschränkte Ausübung unserer Religion nach ihren seit achtzehn Jahrhunderten durch alle Stürme der Zeit unerschütterlich feststehenden, wohlbewährten, höchst weisen, heilsamen, mit ihrem Geiste unzertrennlich verbundenen und daher unabänderlichen Satzungen, auch nach dem im Allerhöchsten Aufrufe Sr. Majestät unsers erhabenen Monarchen huldreichst ausgesprochenen Willen, der keine der kath. Religion schädliche Auslegung zuläßt, hochgeneigtest zu beantragen.

Wir zweifeln um so weniger an der Gewährung unsres diesfälligen Gesuchs, als wir mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die kath. Religion, in ihrer Reinheit aufgefaßt, gelehrt, geschützt und unversehr erhalten, die festeste Stütze aller Throne und Staaten ist, so sehr man sie auch in öffentlichen Schriften zu entwürdigen sucht.

*Jnowraclaw*, den 14. August 1838.

Die Geistlichen des *Jnowraclawer* Defanats.